

**Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die
Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck
vom 29. November 2016**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 20.12.2016, S. 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 29.11.2016

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 28. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck und der ihr angeschlossenen Einrichtungen unter Wahrung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität zu Lübeck sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und dem Datenverarbeitungsinfrastrukturbetreiber (DV-Betreiber).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck und der ihr angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Wohnheim, Gästehaus). Die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur besteht aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen - einschließlich Telekommunikationssystemen (z.B. VoIP) - und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung der Universität zu Lübeck und der ihr angeschlossenen Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben des DV-Betreibers

(1) Dem DV-Betreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Realisierung und Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur der Universität zu Lübeck für Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, Verwaltung und Krankenversorgung.
2. Koordination der Beschaffung der Kommunikationsinfrastruktur, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen, Nutzungsanalyse vorhandener Systemkomponenten und Bedarfsplanung.

3. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes der Kommunikationsinfrastruktur.
 4. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
 5. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerkservern.
 6. Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kommunikationsinfrastruktur kann der DV-Betreiber weitere Regeln zur Nutzung der Kommunikationsinfrastruktur erlassen, wie z.B. die Nutzung des WLAN, Zugänge zum Datennetz über 802.1x oder technisch organisatorische Vorgaben zum Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Zur Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur können zugelassen werden:
1. Mitglieder der Universität nach § 13 HSG,
 2. Beauftragte der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
 3. Mitglieder und Angehörige von Einrichtungen, die der Universität angegliedert sind,
 4. Mitglieder und Angehörige des UKSH,
 5. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen aufgrund besonderer Vereinbarung,
 6. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund besonderer Vereinbarung,
 7. Studentenwerk Schleswig-Holstein.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung oder zum Angebot von Diensten durch den DV-Betreiber zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Auftragnehmer der Universität zu Lübeck (z.B. Fremdfirmen) können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben zum Angebot von Diensten durch den DV-Betreiber zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ausgenommen sind private Nutzungen.

§ 4

Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich automatisiert nach Einstellung oder Immatrikulation. Andernfalls auf Antrag mit Formblatt „Antrag auf Zugang zur Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck“.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der universitären Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Universität zu Lübeck. Die private nichtkommerzielle Nutzung der Internetdienste wird durch die Universität zu Lübeck grundsätzlich geduldet, wenn sie nur geringfügig ist und die Zweckbestimmung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur sowie die Belange und Rechte der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Den Beschäftigten der Universitätsverwaltung (ZUV, Zentrale Einrichtungen) ist es untersagt, den dienstlichen E-Mail-Account für private Zwecke zu nutzen und mit dem Dienstcomputer Dateien aus dem Internet und E-Mail Anhänge zu privaten Zwecken herunterzuladen, zu öffnen und zu speichern.
- (3) Die Nutzungserlaubnis ist auf die Zeit des Studiums, der Tätigkeit oder des beantragten Vorhabens an der Universität zu Lübeck und der ihr angeschlossenen Einrichtungen befristet.
- (4) Der DV-Betreiber kann die Zulassung zur Nutzung von vorhandenen Kenntnissen über die Benutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur abhängig machen. Die Kenntnisse können zu Beginn der Studienaufnahme an der Universität zu Lübeck durch Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung erworben werden.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann der DV-Betreiber die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbinden.
- (6) Wenn die Kapazitäten der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
- (7) Die Nutzungserlaubnis kann vom DV-Betreiber ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
 1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,

4. das geplante Vorhaben der Nutzerin oder des Nutzers nicht mit den Aufgaben der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
5. die vorhandene Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert ist,
6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt ist, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Nutzerin und des Nutzers

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen und Nutzer) haben das Recht, die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung durch den DV-Betreiber.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,
 1. die Vorgaben dieser Benutzungsordnung zu beachten
 2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck stört,
 3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck und der ihr angeschlossenen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu ermittelndes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte,

6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 9. die bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 10. Störungen, Beschädigungen und Fehler an der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur nicht selbst zu beheben, sondern dem DV-Betreiber oder den zuständigen Administratoren unverzüglich und ausschließlich zu melden,
 11. keine unautorisierten Eingriffe in die Hardwareinstallation von zur Nutzung bereitgestellter Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Datennetzes nicht zu verändern,
 12. dem DV-Betreiber und dem Datenschutzbeauftragten auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren, mit Ausnahme der unter das Telekommunikations- und Datengeheimnis fallenden Nutzerdaten,
 13. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem DV-Betreiber und dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers – die vom DV-Betreiber erlassenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen strikt einzuhalten.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
 2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
 3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
 4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)

5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
 7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)
- (4) Zudem wird auf folgende zusätzlich einzuhaltende Vorschriften hingewiesen:
1. Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (APR), die sich auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz stützen und die Individual-, Privat-, Intimsphäre einem besonderen Schutz unterstellen
 2. Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG), die das Recht am eigenen Bild regeln (§ 22 KUG)
 3. Telemediengesetzes (TMG) und Telekommunikationsgesetz (TKG), die den rechtlichen Rahmen für so genannte Telemedien in Deutschland setzen
 4. Deutschen Forschungsnetzes (DFN, <http://www.dfn.de>)
 5. Richtlinie des Präsidiums der Universität zu Lübeck zur Nutzung der EDV-Pools
 6. Für die Beschäftigten der Universitätsverwaltung (ZUV, Zentrale Einrichtungen): die „Dienstanweisung über die Erreichbarkeit am Arbeitsplatz“, die die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz regelt.

§ 6

Einschränkung und Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
1. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen, bspw.
 - Missachtung der Benutzungsordnung,
 - Störung des ordnungsgemäßen Betriebs,
 - Arbeit mit nicht zugelassener Benutzungskennung,
 - Fehlende Vorkehrung gegen unberechtigten Zugang zur Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck,
 - Ermittlung sowie Nutzung fremder Benutzerkennungen und Passwörter,
 - Unberechtigte Zugriffe auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer sowie deren weiterer Gebrauch,
 - Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben, z.B. Urheberrechtsschutz,

- Unerlaubte Nutzung, Kopie und Weitergabe von bereitgestellter Software, Dokumentationen und Daten,
- Unautorisierte Eingriffe in die Hardwareinstallation sowie Veränderung der Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur,
- Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Abstimmung mit dem DV-Betreiber und dem Datenschutzbeauftragten.

oder

2. sie die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der Universität zu Lübeck, der ihr angeschlossene Einrichtungen oder deren Angehörigen durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. (1) sollen erst nach vorheriger Abmahnung erfolgen. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihr/ihm Gelegenheit zur Sicherung ihrer/seiner Daten einzuräumen.
 - (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
 - (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss der Nutzerin oder des Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne des Abs. (1) in Betracht. Die Entscheidung über den dauerhaften Ausschluss trifft die Hochschulleitung.

§ 7

Rechte und Pflichten des DV-Betreibers

- (1) Der DV-Betreiber führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der der Name und die Anschrift sowie Mailkennungen der zugelassenen Nutzerin oder des Nutzers aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der DV-Betreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen oder Netzzugänge vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer rechtswidrige Inhalte zur Nutzung im Datennetz bereitstellt, kann der DV-Betreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

- (4) Der DV-Betreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin oder der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der DV-Betreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt die Inanspruchnahme der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen des Abs. (5) ist der DV-Betreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in Programme und Dateien von Nutzerinnen und Nutzern zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail- Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer ist nach der Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Abs. (5) können auch Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr, insbesondere der E-Mail-Nutzung, dokumentiert werden, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die der DV-Betreiber zur Nutzung bereithält oder zu denen der DV-Betreiber den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, sofern es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt. Über das Ende der Verbindung hinaus können Daten gespeichert werden, soweit dies zur Beseitigung von Störungen oder zu

Missbrauchsaufklärung erforderlich ist. Nach Erreichung des Zwecks sind auch diese Dateien unverzüglich zu löschen.

- (8) Für die Bediensteten der Universitätsverwaltung (ZUV, Zentralen Einrichtungen) gelten darüber hinaus die Vorschriften der „Dienstanweisung über die Erreichbarkeit am Arbeitsplatz“.
- (9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der DV-Betreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8

Haftung der Nutzerin und des Nutzers

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haften für alle Nachteile, die der Universität zu Lübeck und der angeschlossenen Einrichtungen sowie deren Angehörigen durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer schuldhaft ihren/seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Universität zu Lübeck von der Nutzerin oder von dem Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Universität zu Lübeck von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin oder des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität zu Lübeck wird der Nutzerin oder dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte gegen den DV-Betreiber gerichtlich vorgehen.

§ 9

Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 2. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 103) außer Kraft.

Lübeck, den 29. November 2016

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck